Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1100

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1291/50

Bonn, den 28. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen laut Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Bei der Zustimmung zu der Änderung des § 15 a Absatz 2 der Regierungsvorlage geht die Bundesregierung davon aus, daß durch den Magistrat von Groß-Berlin und die Regierungen der in Betracht kommenden Länder des Bundesgebietes im Verwaltungswege gesichert werden wird, daß das Amtsgericht Berlin-Schöneberg die bei den Amtsgerichten Hannover und Baden-Baden bisher gesammelten Verfahrensanzeigen bei seiner Auskunftstätigkeit benutzt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Artikel 1

Änderungen des Verschollenheitsgesetzes

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendigt ist, ein Jahr verstrichen ist."

2. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Im § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen ist."

4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Ver-

schollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat."

5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   (1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

   (2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben."

7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15a bis 15d eingefügt:

   „§ 15 a

   (1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

   (2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht in Hannover seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht in Hannover bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

   § 15 b

   Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15a nicht begründet, so ist das Amtsgericht in Hannover zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

§ 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Bundesgebietes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

§ 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben."

8. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) In den Fällen des § 12 Absatz 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen."

9. § 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22a eingefügt:

    „§ 22 a

    Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbebuche beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbebuche für das Verfahren keine Beweiskraft."

11. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden."

12. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist."

13. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist."

14. § 32 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „§ 20 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden."

15. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbebuche der Feststellung nicht entgegen."

16. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Absatz 1, §§ 14 bis 17, 22, 22a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44."

17. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist."

18. § 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 gilt entsprechend."

19. § 47, § 48 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

20. Abschnitt VI wird aufgehoben.

Artikel 2

Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945

§ 1

(1) Wer im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 verschollen (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes) ist, kann für tot erklärt werden. §§ 4 bis 6 des Verschollenheitsgesetzes sind auf diesen Fall nicht anzuwenden.

(2) Konnte der Verschollene jedoch zu der Zeit, in der er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Gefangennahme oder infolge einer gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen, so ist die Todeserklärung vorbehaltlich des § 7 des Verschollenheitsgesetzes erst zulässig, wenn nach dem Ende des letzten Jahres, in dem der Verschollene noch gelebt hat, 5 Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. § 9 Absatz 2, 3, §§ 10, 23 des

Verschollenheitsgesetzes sind nicht anzuwenden; solange der Verschollene nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem in Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt gelebt hat.

(2) Auf Antrag einer Person, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann, ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

§ 3

(1) Ein Antrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ist auch zulässig, wenn der Zeitpunkt des Todes bereits nach § 2 Absatz 1 festgestellt worden ist. § 30 Absatz 2 des Verschollenheitsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Vor der Entscheidung soll der Staatsanwalt und derjenige gehört werden, der die Todeserklärung erwirkt hat.

(2) Wird auf den Antrag ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt, so ist die frühere Feststellung durch Beschluß zu berichtigen. Die Berichtigung soll auf dem Beschluß über die Todeserklärung und auf dessen Ausfertigungen vermerkt werden. §§ 24 bis 29, 34 bis 38 des Verschollenheitsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Beschluß ist auch den Antragsberechtigten zuzustellen, die das Aufgebotsverfahren beantragt hatten oder in das Verfahren eingetreten waren.

§ 4

Die §§ 2, 3 sind im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der Justiz zu diesem besonderen Zwecke herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu veröffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält. Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

§ 6

In den Fällen der §§ 1 bis 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 7

Lebte der Verschollene außerhalb des Bundesgebietes an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, so ist § 15 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gerichtsstand sind auf Verfahren, die das zuständige Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet hat, nicht anzuwenden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Gericht in gesetzlich nicht vorgesehener Form bewirkt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen, jedoch gilt die Zustellung eines Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder der Tag und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird, als am Ende des vierzehnten Tages nach dem Tage bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 3

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Verschollenheitsgesetz“ mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Verschollenheitsliste zu erlassen.

§ 4

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31);

b) die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66);

c) die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947 S. 10);

d) § 2 der Badischen Landesverordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 7. März 1947 (Amtsbl. S. 43) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz (§ 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —);

e) die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende Verordnung über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 27. Juni 1949 (VOBlBZ S. 244) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Bayern (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 102 —), Bremen (Gesetz vom 21. Mai 1949 — Gesetzbl. S. 103 —), Hessen (Gesetz vom 3. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 —), Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 5. September 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435 —), Württemberg-Baden (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Regierungsbl. S. 86 —), Württemberg-Hohenzollern (Gesetz vom 5./21. September 1949 — Regierungsbl. S. 341/403 —);

f) § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994);

g) Artikel 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VOBlBZ S. 13).

Begründung

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) ist sowohl durch die Reichsgesetzgebung als auch durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit wiederholt ergänzt und geändert worden. Dadurch haben sich im gegenwärtigen Geltungsgebiet des Grundgesetzes Rechtsunterschiede ergeben, die sachlich nicht berechtigt sind und die Übersicht über das geltende Verschollenheitsrecht erschweren.

Weitere Änderungen des Verschollenheitsrechts werden dadurch notwendig, daß die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes, bei deren Gestaltung die durch den letzten Krieg hervorgerufenen Zustände nicht vorausgesehen werden konnten, für viele Verschollenheitsfälle dieses Krieges unzureichend sind. Ferner müssen einige Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes aufgehoben werden, die auf nationalsozialistischen Gedanken beruhen oder durch die politische Entwicklung überholt sind.

Es empfiehlt sich, zugleich mit den notwendigen Änderungen des Verschollenheitsrechts die geltenden unterschiedlichen Vorschriften zu vereinheitlichen und alle Vorschriften des Verschollenheitsrechts in einem Gesetz zusammenzufassen, damit die Übersicht über das geltende Recht erleichtert wird.

Hierzu ist ein Bundesgesetz erforderlich, weil Vorschriften ergänzt und geändert werden müssen, die nach Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Der Artikel 1 enthält Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes, die dauernde Bestandteile des Verschollenheitsrechts werden sollen. Sie sind in den Wortlaut des Verschollenheitsgesetzes eingearbeitet worden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 4 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes kommt eine Todeserklärung wegen Kriegsverschollenheit nicht nur bei Teilnahme an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen, sondern auch bei Teilnahme an einem „besonderen Einsatz" in Betracht. Hierzu war in **§ 4 Absatz 4** vorgeschrieben, daß der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmen konnte, wann der Fall eines besonderen Einsatzes vorlag und wann er beendigt war. Da der „besondere Einsatz" eine nationalsozialistischem Geiste entsprechende Tarnbezeichnung ist, deren Gebrauch neben den Ausdrücken „Krieg" und „kriegsähnliche Unternehmen" keine Berechtigung hat, ist in Artikel 1 Nr. 1 eine Neufassung des § 4 Absatz 1 unter Wegfall des besonderen Einsatzes und in Artikel 1 Nr. 2 die Aufhebung des § 4 Absatz 4 vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Begründung zu dieser Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 gegeben.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach § 12 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes war eine unbeschränkte Todeserklärung von Angehörigen eines fremden Staates nur zulässig, wenn die Ehefrau im Inland ihren Wohnsitz hat und deutsche Staatsangehörige ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen war. Durch die Neufassung des Absatz 3 werden diese Möglichkeiten nach 2 Richtungen erweitert. Einerseits ist für den Ehemann der Verschollenen die gleiche Regelung getroffen, wie bisher für die Ehefrau, da ein hinreichender sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus wird dem deutschen Staatsangehörigen derjenige gleichgestellt, der als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Diese dem Artikel 116 des Grundgesetzes entsprechenden Erweiterungen des § 12 Absatz 3 entsprechen einem dringenden Bedürfnis der Flüchtlinge. Die Bedenken, die gegen diese Erweiterung im Hinblick darauf erhoben werden können, daß durch diese Regelung in fremde Rechtskreise eingegriffen wird, müssen zurücktreten.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Ein Staatenloser kann, wie Artikel 29 EGBGB ergibt, auf Grund des § 12 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes in Deutschland nur für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, seinen Aufenthalt in Deutschland hatte, ohne in dieser Zeit in einem anderen Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Im übrigen ist die Todeserklärung eines Staatenlosen in Deutschland in den Sonderfällen des § 12 Absatz 2 und 3 auch zulässig, wenn er seinen letzten Aufenthalt nicht in Deutschland hatte. Liegen diese Sonderfälle nicht vor, so kann ein verschollener Staatenloser in Deutschland nicht für tot erklärt werden.

Aus dieser Rechtslage können sich für die Angehörigen eines Verschollenen in den Fällen Unbilligkeiten ergeben, in denen der Staatenlose früher deutscher Staatsbürger war, insbesondere wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ausbürgerung verloren hat; es kommen sowohl Fälle vor, in denen nach dem Recht des Staates, in dem der verschollene Staatenlose sich zuletzt aufgehalten hat, die Todeserklärung nicht oder noch nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht zu erreichen ist, als auch Fälle, in denen zwar die Auswanderung des Verschollenen und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit feststeht, aber nicht festzustellen ist, in welches fremde Land er sich begeben hat. Um auch in solchen Fällen die Todeserklärung zu ermöglichen, ist dem § 12 des Verschollenheitsgesetzes durch Artikel IV der Verordnung des Zentral-Justizamts vom 16. Dezember 1946 (VOBlBZ 1947 S. 10) ein Absatz 4 angefügt worden, der auch für diese Fälle die Todeserklärung in Deutschland zuläßt, falls glaubhaft gemacht wird, daß ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.

Diese bisher nur für die britische Zone geltende Bestimmung ist in Nr. 5 übernommen worden. Weder durch Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes, der Bestimmungen über die Wiedereinbürgerung ausgebürgerter Deutscher trifft, noch durch die Bestimmungen über die Todesvermutung für einen verschollenen Verfolgten (Artikel 51 des Gesetzes Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung, Artikel 43 des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung über die Rückerstattung) ist eine solche Vorschrift entbehrlich geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 6, 7

§ 15 Absatz 1 des Verschollenheitsgesetzes regelt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in der Weise, daß grundsätzlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Aus dieser Regelung haben sich Schwierigkeiten in den Fällen ergeben, in denen der letzte Wohnsitz des Verschollenen in dem Gebiete jenseits der Oder/Neiße-Linie lag.

In den Ländern der amerikanischen Zone wird in diesen Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 bisheriger Fassung die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin angenommen. Das Amtsgericht Berlin gibt die Sache auf Grund des § 15 Absatz 4 meistens an ein Gericht ab, das irgendeine örtliche Beziehung zu dem Verschollenheitsfall hat, und zwar regelmäßig an das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Dieses umständliche Verfahren wird in der britischen Zone auf Grund des Artikels V der bezeichneten Verordnung vom 16. Dezember 1946 und in der französischen Zone auf Grund ähnlicher Vorschriften (Baden: § 2 der Landesverordnung vom 7. März 1947 — Amtsbl. S. 43 —; Rheinland-Pfalz: § 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —; Württemberg-Hohenzollern: § 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —) vermieden. Hiernach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Diese Lösung verdient wegen ihrer Einfachheit den Vorzug. Sie ist daher in den neuen **§ 15a** übernommen worden, der im Anschluß an die erwähnten Vorschriften ein besonderes Auskunftsverfahren vorsieht, um zu verhindern, daß gleichartige Verfahren für denselben Verschollenen bei mehreren Gerichten anhängig werden. Dabei ist als Auskunftsgericht für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes das bisher für die britische Zone als Auskunftsgericht tätige Amtsgericht Hannover vorgesehen. Dadurch wird das Amtsgericht Baden-Baden, das bisher als Auskunftsgericht für die französische Zone tätig ist, von dieser Aufgabe entlastet.

§ 15a trifft die gleiche Regelung auch für die Fälle, in denen ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet ist (z. B. bei Todeserklärung von Auslandsdeutschen oder von Personen, deren letzter inländischer Wohnsitz nicht feststellbar ist). Insoweit ersetzt er den bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2.

§ 15b regelt den Fall, daß weder nach § 15 noch nach § 15a ein Gerichtsstand begründet ist. Wenn auch der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, soll das Amtsgericht Hannover zuständig sein. Dieses Gericht ist deshalb gewählt, weil es als Auskunftsgericht unmittelbar feststellen kann, ob ein Verfahren für den Verschollenen im Inland schon anhängig geworden ist. Das Amtsgericht Hannover soll berechtigt sein, die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abzugeben.

§ 15c erweitert den bereits im bisherigen § 15 Absatz 4 aufgestellten Grundsatz, daß die Abgabeverfügung für das von dem abgebenden Gericht bestimmte andere Gericht bindend ist, auf alle Fälle der Abgabe einer Sache.

§ 15d stimmt mit dem bisherigen § 15 Absatz 5 sachlich überein. Die Vorschrift ist in einen selbständigen Paragraphen übernommen worden, weil sie auch für die Fälle der neuen §§ 15a, 15b, 15c von

Bedeutung ist. Die Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz ist auf den Bundesminister der Justiz übertragen worden, da eine einheitliche Zuteilung der Zuständigkeit erforderlich ist, welche alle sonst zuständigen Gerichte verschiedener Länder bindet.

Durch die in §§ 15a bis 15d getroffenen Vorschriften wird es erforderlich, § 15 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 der bisherigen Fassung zu streichen. Weiter erscheint es zweckmäßig, entsprechend der in § 15a Absatz 1 vorgesehenen Regelung in § 15 den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland dem Wohnsitz gleichzustellen, wenn der Verschollene sich an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht ständig niedergelassen und demnach keinen Wohnsitz begründet hat. Schließlich sind die besonderen Zuständigkeiten bei Seeverschollenheit infolge Untergangs eines deutschen Kriegsschiffes und bei Luftverschollenheit beseitigt, weil die hauptsächlich auf militärischen Gesichtspunkten beruhenden besonderen Gründe für die Einführung dieser Zuständigkeiten nicht mehr fortbestehen.

Die durch §§ 15 bis 15d des Entwurfs sich ergebenden Zuständigkeitsänderungen sollen bereits eingeleitete Verfahren nicht berühren. Dies wird durch Artikel 3 § 1 des Entwurfs klargestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Neufassung des § 16 Absatz 4 wird durch die Änderung des § 12 Absatz 3 (Artikel 1 Nr. 4) notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 9

§ 20 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes bestimmt, daß das Gericht von der Bekanntmachung des Aufgebots durch eine Tageszeitung abzusehen hat, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung dieser Bekanntmachung entgegenstehen. Diese Vorschrift bezweckte, gewisse Verschollenheitsfälle möglichst unbemerkt von der Öffentlichkeit zu regeln. Maßgebend für sie waren politische und militärische Gesichtspunkte. Da die Vorschrift mit dem Zwecke des Aufgebots kaum vereinbar ist, erscheint es notwendig, sie aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 10

§ 22a wird im Zusammenhang mit den Vorschriften des Artikel 1 Nr. 15 begründet.

Zu Artikel 1 Nr. 11, 12

Die neue Fassung des **§ 24 Absatz 1 / Absatz 3 Satz 2** des Verschollenheitsgesetzes wird durch die im Artikel 1 Nr. 9 bestimmte Aufhebung des § 20 Absatz 3 notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die neue Fassung des **§ 30 Absatz 2** des Verschollenheitsgesetzes bezweckt lediglich eine Angleichung an die in Artikel 1 Nr. 6 und 7 vorgesehene Regelung der Zuständigkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Durch die neue Fassung des **§ 32 Absatz 1 Satz 2** wird der Hinweis auf § 20 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes beseitigt, (vgl. Artikel 1 Nr. 9). Die für die Aufhebung des § 20 Absatz 3 angeführten Gründe gelten auch hier.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Nach standesamtlicher Beurkundung des Todes eines Ehegatten muß eine Möglichkeit gegeben sein, daß der andere Ehegatte sich vor der Nichtigkeit der von ihm beabsichtigten neuen Ehe schützt, die sich offenbaren würde, wenn der Ehegatte, dessen vermeintlicher Tod beurkundet worden war, zur Zeit der Schließung der neuen Ehe in Wirklichkeit noch gelebt hat. Der Schutz für die neue Ehe wird nach geltendem Recht nur erreicht, wenn der andere Ehegatte vor Schließung der neuen Ehe für tot erklärt worden ist (§ 38 des Ehegesetzes). Es ist jedoch beabsichtigt, durch Ergänzung der Vorschriften des Ehegesetzes diesen Schutz auch in den Fällen der gerichtlichen Feststellung des Todes des anderen Ehegatten nach §§ 39 ff. des Verschollenheitsgesetzes zu schaffen.

Unter den Voraussetzungen des § 1 des Verschollenheitsgesetzes kann der hinterbliebene Ehegatte, der Zweifel an der Richtigkeit der Beurkundung hat, die Todeserklärung des anderen Ehegatten betreiben. Ergeben die Ermittlungen in dem Aufgebotsverfahren, daß der Tod des anderen Ehegatten nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so wäre gemäß § 45 das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 des Verschollenheitsgesetzes fortzusetzen; jedoch stand bisher einer solchen Fortsetzung des Verfahrens die Bestimmung in § 39 des Verschollenheitsgesetzes entgegen, daß die gerichtliche Feststellung des Todes und des Zeitpunktes des Todes nur in Betracht kommt, wenn eine Eintragung im Sterbebuch nicht erfolgt ist. Um dieses Hindernis zu beseitigen, wird dem § 39 eine Vorschrift angefügt, wonach die Eintragung im Sterbebuch der gerichtlichen Feststellung des Todes und der Todeszeit nach §§ 39 ff. des Verschollenheitsgesetzes nicht entgegensteht, wenn der Antrag von dem Ehegatten gestellt worden ist.

Das Verfahren zur Feststellung des Todes und das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung haben nach der standesamtlichen Beurkundung des Todes nur dann einen selbständigen Wert, wenn die in § 60 des Personenstandsgesetzes geregelte Beweiskraft der Eintragung im Sterbebuch in diesem Verfahren nicht wirkt. Deshalb ist durch Artikel 1 Nr. 10 der neue § **22a** eingefügt worden. Er bestimmt, daß die Eintragung im Sterbebuch für das Gerichtsverfahren keine Beweiskraft hat, und gilt nach **Artikel 1 Nr. 16** auch im Verfahren zur Feststellung des Todes und der Todeszeit.

Artikel 1 Nr. 3, 18 soll klarstellen, daß die Vermutung der Todeszeit nach §§ 9, 44 Absatz 2 auch gilt, wenn vor der gerichtlichen Entscheidung ein von der Feststellung abweichender Zeitpunkt des Todes im Sterbebuch beurkundet worden ist.

Die beabsichtigte Gleichstellung der gerichtlichen Feststellung, des Todes und der Todeszeit mit der Todeserklärung hinsichtlich ihrer Wirkung für eine neue Ehe des Ehegatten des Verschollenen, erscheint nur gerechtfertigt, wenn das Verfahren in beiden Fällen gleich geordnet ist. Durch die in **Nr. 17** enthaltene Änderung des § 43 Absatz 1 ist daher vorgesehen, daß ebenso wie das Aufgebot im Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung auch die öffentliche Aufforderung im Verfahren bei Feststellung des Todes und der Todeszeit in einer Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 16

§ 40 des Verschollenheitsgesetzes bestimmt, welche Vorschriften des Verfahrens bei Todeserklärungen im Verfahren bei Feststellung der

Todeszeit entsprechend anzuwenden sind. In der bisherigen Fassung des § 40 sind die Vorschriften über die Aufhebung der Todeserklärung (§§ 30 bis 33, 34 Absatz 3) nicht mitaufgeführt worden, weil im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit der **Nachweis** geführt werden muß, daß der Tod den Umständen nach nicht zweifelhaft ist, und daher bei Schaffung des § 40 nicht damit gerechnet wurde, daß eine gerichtliche Feststellung des Todes sich später als unrichtig erweisen könnte. Nachdem sich inzwischen ergeben hat, daß die gerichtliche Feststellung des Todes in manchen Fällen unrichtig gewesen ist, erscheint es geboten, auch die Vorschriften über das Aufhebungsverfahren im Verfahren zur Feststellung des Todes und der Todeszeit entsprechend anzuwenden. Zu diesem Zwecke ändert Artikel 1 Nr. 16 die Fassung des § 40. Dabei wird auch die entsprechende Anwendung des durch Artikel 1 Nr. 10 eingefügten § 22a angeordnet.

Zu Artikel 1 Nr. 17, 18

Vergleiche die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15.

Zu Artikel 1 Nr. 19

a) **§ 47** des Verschollenheitsgesetzes stellte bei der Anwendung des § 12 einem deutschen Staatsangehörigen einen ehemaligen österreichischen Bundesbürger, gewisse ehemalige tschechoslowakische Staatsbürger und gewisse ehemalige Memelländer gleich. Die Bestimmung kann insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als diese Personen wieder eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Im übrigen besteht insbesondere im Hinblick auf Artikel 29 EGBGB für die Vorschriften des § 47 kein Bedürfnis mehr.

b) **§ 48 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Buchstabe b** des Verschollenheitsgesetzes betrafen die Überleitung anhängiger österreichischer Todeserklärungsverfahren in Verfahren nach deutschem Recht. Diese Vorschriften sind nicht mehr anwendbar.

c) **§ 53** des Verschollenheitsgesetzes regelte das Verhältnis dieses Gesetzes zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, das unanwendbar geworden ist.

d) **§ 54** des Verschollenheitsgesetzes ermächtigte den Reichsminister der Justiz, die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Soweit die Ermächtigung Ergänzungen des Gesetzes betrifft, ist sie gemäß Artikel 129 Absatz 3 des Grundgesetzes erloschen. Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erscheint nicht mehr angebracht, da keine besonderen Gründe für eine Abweichung von der regelmäßigen Form der Gesetzgebung vorliegen. Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes steht den Länderregierungen auch ohne besondere Ermächtigung zu. Ein Bedürfnis nach einheitlichen Verwaltungsvorschriften besteht nur für die gemäß Artikel 2 § 5 von dem Bundesminister der Justiz herauszugebende Verschollenheitsliste. Eine Ermächtigung zum Erlaß solcher Vorschriften ist in Artikel 3 § 3 vorgesehen. Demnach ist es angebracht, § 47, § 48 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Buchstabe b, § 53, § 54 des Verschollenheitsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Abschnitt VI des Verschollenheitsgesetzes enthielt Vorschriften für die frühere Ostmark und den früheren Reichsgau Sudetenland. Diese Vorschriften sind gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Änderungen und Ergänzungen des Verschollenheitsrechts, die nur für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945 gelten.

Zu Artikel 2 § 1

Im Zusammenhang mit Ereignissen und Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 sind viele Personen unter Umständen verschollen, die durch die Tatbestände der §§ 4 bis 7 des Verschollenheitsgesetzes nicht erfaßt werden. Bei kriegsverschollenen Soldaten fehlt es vielfach an der in § 4 des Verschollenheitsgesetzes vorausgesetzten Vermißtmeldung, insbesondere wenn die Truppe, der der Verschollene angehörte, gegen Schluß des Krieges in Feindeshand geraten ist. Dann liegt die Annahme nahe, daß der Verschollene lebend in Gefangenschaft gekommen ist. Oft steht sogar fest, daß der Verschollene lebend gefangen genommen ist. In solchen Fällen ist die Anwendung des § 7 des Verschollenheitsgesetzes nicht immer möglich. Das gilt auch für viele Fälle der Internierung von Zivilpersonen im Anschluß an die Besetzung Deutschlands durch die Kriegsgegner und besonders in zahlreichen Fällen, in denen seit der Zeit der Besetzung von dem Verbleib zurückgebliebener Zivilpersonen jede Spur verloren ist.

Im Hinblick auf die seit 1945 vergangene Zeit und die besonderen Zeitumstände muß in der überwiegenden Zahl solcher Fälle, in denen jahrelang keine Nachricht über den Verschollenen eingegangen ist, schon jetzt anerkannt werden, daß das Ausbleiben von Nachrichten ernstliche Zweifel am Fortleben der Vermißten begründet. Insbesondere erscheint es geboten, die Todeserklärung dieser Personen unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 des Verschollenheitsgesetzes und unabhängig von dem Ablauf der in § 3 des Verschollenheitsgesetzes für die übrigen Fälle vorgesehenen Verschollenheitsfrist von 10 Jahren zuzulassen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, auf Grund sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles darüber zu entscheiden, ob Verschollenheit im Sinne des § 1 des Verschollenheitsgesetzes vorliegt. Eine Verschollenheit wird insbesondere dann nicht anzunehmen sein, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Verschollene in ein sogenanntes Schweigelager verbracht worden ist, dessen Insassen der Verkehr mit der Außenwelt verwehrt wird.

Wenn feststeht, daß der Vermißte in Gefangenschaft oder in eine ähnliche Lage geraten ist, so scheint es erforderlich, den Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene, der nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zur Voraussetzung der Todeserklärung zu machen. § 1 Absatz 2 bemißt diese Zeit unter Würdigung der besonderen Umstände auf 5 Jahre.

Zu Artikel 2 §§ 2, 3

Nach § 9 Absatz 2 des Verschollenheitsgesetzes ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß das Gericht in allen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung verpflichtet ist, Ermittlungen über den vermutlichen Zeitpunkt des Todes des Verschollenen anzustellen, also auch dann, wenn die am Verfahren Beteiligten kein Interesse daran haben, daß besondere Ermittlungen in dieser Richtung stattfinden, weil ihnen nur an der Todeserklä-

rung gelegen ist. Da die Ermittlungen über den Todeszeitpunkt in den Fällen der Kriegsverschollenheit und in ähnlichen Fällen oft nicht zu verwertbaren Ergebnissen führen, ist der damit verbundene Aufwand an Zeit und Arbeit, der besonders bei den um Auskunft angegangenen Stellen entsteht, nur dann gerechtfertigt, wenn einer der am Verfahren Beteiligten ein Interesse daran geltend macht, daß der Todeszeitpunkt entsprechend der besonderen Lage des Falles festgestellt wird. Ein solches Interesse wird geltend gemacht werden, wenn der Todeszeitpunkt im Einzelfall im Hinblick auf die familien- und erbrechtlichen Wirkungen der Todeserklärung oder aus anderen Gründen von besonderer rechtlicher Bedeutung ist. In den meisten Fällen jedoch, in denen das Aufgebotsverfahren lediglich betrieben wird, um eine neue Eheschließung des Gatten des Verschollenen zu ermöglichen, erscheint es angebracht, von besonderen Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes abzusehen, und ausreichend, einen einheitlich durch Gesetz festgelegten Zeitpunkt als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen anzunehmen. Eine derartige Regelung war auf Grund der Erfahrungen bei der Todeserklärung von Kriegsverschollenen des Krieges 1914 bis 1918 und nach dem Vorgang des Preußischen Gesetzes vom 2. April 1872 (Ges. Sammlg. S. 341) bereits in dem Reichsgesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 20. Februar 1925 (RGBl. S. 15) getroffen, das durch § 46 des Verschollenheitsgesetzes außer Kraft gesetzt worden ist.

Demgemäß trifft § 2 für die Feststellung des Todeszeitpunktes im Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung eine von § 9 abweichende Sonderregelung für den Fall, daß der Verschollene im Zusammenhang mit den Ereignissen und den Zuständen verschollen ist, die durch den Krieg 1939 bis 1945 hervorgerufen sind. Durch die Fassung soll klargestellt werden, daß die Sonderregelung nicht alle in der Kriegszeit 1939 bis 1945 eingetretenen Verschollenheitsfälle erfaßt, aber auch anwendbar ist, wenn die Verschollenheit erst nach Einstellung der Kampfhandlungen eingetreten ist, jedoch mit den bezeichneten Ereignissen oder Zuständen im Zusammenhang steht. § 2 hat zur Folge, daß in den dort angeführten Fällen § 9 Absatz 2 und 3, § 23 nicht anwendbar sind.

Für die Wahl des Zeitpunktes, der gemäß § 2 Absatz 1 einheitlich als Todestag des Verschollenen angenommen werden soll, muß der wahrscheinliche Verlauf der Fälle maßgebend sein, bei denen besondere Anhaltspunkte für einen anderen Todeszeitpunkt nicht gegeben sind. Unter Berücksichtigung der besonderen Gefährdung der meisten Kriegsgefangenen und Flüchtlinge in der ersten Zeit nach der Kapitulation erscheint der 31. Dezember 1945 als geeigneter Zeitpunkt. Der 31. Juli 1949, der in der sowjetischen Zone auf Grund einer Verordnung vom 23. Juli 1949 als Zeitpunkt des Todes von verschollenen Kriegsteilnehmern gilt, ist nicht als Todestag übernommen, weil keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß die verschollenen Kriegsteilnehmer bis zu diesem Tage gelebt haben und daher die Festsetzung dieses Todestages zu unberechtigten Ergebnissen führen kann, besonders in Fällen, in denen eine als Erblasser des Verschollenen in Betracht kommende Person kurz vor diesem Termin verstorben ist.

§ 2 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, den Todeszeitpunkt abweichend von Absatz 1 festzustellen. Für eine abweichende Feststellung kommt nur der Zeitpunkt in Frage, der nach dem Ergebnis der in diesen Fällen anzustellenden Ermittlungen der wahrscheinlichste ist

(§ 9 Absatz 2 des Gesetzes). Läßt sich ein solcher nicht angeben, so soll die Feststellung des Zeitpunktes nicht nach § 9 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes getroffen werden, weil die dort bezeichneten Zeitpunkte gegenüber dem in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bestimmten einheitlichen Zeitpunkt keinen Vorzug verdienen.

Die Feststellung des Todeszeitpunktes nach Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn sie besonders beantragt ist. Antragsberechtigt soll jede Person sein, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes). Dadurch wird auch den am Verfahren nicht beteiligten Personen die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse an der Feststellung des Todeszeitpunktes zur Geltung zu bringen.

Eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Todeszeitpunktes ist im Verschollenheitsgesetz nicht vorgesehen. Ein Bedürfnis nach einer solchen Änderung ist nicht gegeben, wenn die Feststellung auf Grund besonderer Ermittlungen getroffen worden ist. Wenn dagegen die Todeszeit ohne Ermittlungen auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt festgestellt wird, so ist es angebracht, daß die nachträgliche Änderung der Feststellung ermöglicht wird. Eine derartige Vorschrift war daher bereits in § 18 der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 in der Fassung des erwähnten Gesetzes vom 20. Februar 1925 enthalten. Es ist nicht bekanntgeworden, daß sich bei der Anwendung dieser Vorschrift erhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten. Zwar müssen die Beteiligten die auf der Grundlage der ersten Feststellung des Todeszeitpunktes geregelten Erbauseinandersetzungen ändern, wenn der Todeszeitpunkt nachträglich geändert wird. Diese Folge erscheint aber nicht unbillig. Sie tritt nach geltendem Recht in ähnlicher Weise ein, wenn die Todeserklärung nachträglich aufgehoben wird. Insbesondere den Antragsberechtigten, die an dem Todeserklärungsverfahren nicht beteiligt waren, muß Gelegenheit gegeben werden, die Änderung der getroffenen Feststellung des Todeszeitpunktes zu erwirken.

Demgemäß läßt § 3 Absatz 1 einen Antrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf Feststellung des Todeszeitpunktes, der nach dem Ergebnis angestellter Ermittlungen der wahrscheinlichste ist, auch dann zu, wenn der Zeitpunkt des Todes bereits nach § 2 Absatz 1 auf das Ende des Jahres 1945 oder eines der in Frage kommenden späteren Jahre festgestellt worden ist.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmt für diese Fälle die Zuständigkeit entsprechend der Zuständigkeit im Aufhebungsverfahren nach § 30 des Verschollenheitsgesetzes. § 3 Absatz 2 regelt die Form der Erledigung des Antrages, die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, das Beschwerdeverfahren, die Kostenentscheidung und die Kostenfestsetzung. Ein erneutes Aufgebot des Verschollenen erscheint nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 § 4

Ebenso wie im Todeserklärungsverfahren besteht auch im Verfahren bei Feststellung des Todes und der Todeszeit einer Person, die im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 umgekommen ist, ein Bedürfnis nach einer dem Artikel 2 §§ 2, 3 entsprechenden Sonderregelung der Feststellung des Todeszeitpunktes. § 4 sieht daher vor, daß die §§ 2, 3 auf diese Verfahren entsprechend anzuwenden sind.

Zu Artikel 2 § 5

Die Vorschrift entspricht der Regelung, die durch zonen- und landesrechtliche Vorschriften über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit (vgl. Artikel 3 § 4e) getroffen ist. Die Verschollenheitsliste soll in Zukunft durch den Bundesminister der Justiz herausgegeben werden.

Zu Artikel 2 § 6

Für das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und für das Verfahren bei Feststellung des Todes und der Todeszeit werden Gerichtsgebühren nach den Vorschriften der Kostenordnung erhoben. Nach § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) werden jedoch im Falle der Kriegsverschollenheit (§ 4 des Verschollenheitsgesetzes) für die Todeserklärung und für die Feststellung der Todeszeit Gerichtsgebühren nicht erhoben. Durch Artikel 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VOBlBZ S. 13) ist darüber hinaus auch für die Fälle der allgemeinen Gefahrverschollenheit im Zusammenhang mit Kriegsereignissen und Kriegszuständen Gebührenfreiheit bestimmt worden. Es ist angebracht, diese bisher nur in der britischen Zone geltende Vorschrift auf den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erstrecken und die Gebührenfreiheit auch in den Fällen nachträglicher Änderung der Feststellung der Todeszeit (Artikel 4 des Entwurfs) eintreten zu lassen, ferner die angeführten Gebührenvorschriften aufzuheben (siehe Artikel 3 § 4 Buchstaben f, g). Darüber hinaus ist entsprechend der in mehreren Ländern geltenden Rechtslage auch Auslagenfreiheit vorgesehen. Die Kostenfreiheit soll nur für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten.

Zu Artikel 2 § 7

Die Vorschrift erweitert für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Bundesgebietes. In vielen Fällen wird es nicht nachweisbar sein, daß der Verschollene rechtzeitig Vorkehrungen getroffen hat, die seiner Ehefrau oder anderen mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen erlaubten, mit der Verlegung des eigenen Wohnsitzes auch seinen Wohnsitz zu verlegen. Es erscheint angebracht, auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Todeserklärung durch ein Gericht des Bundesgebietes nach § 15a des Gesetzes (Artikel 1 Nr. 7) zu eröffnen. Hierfür spricht zunächst die Tatsache, daß in der sowjetischen Zone die Todeserklärung von Personen, die in einem Internierungslager verschollen sind, nicht erreicht werden kann. Hinzukommt, daß durch diese Regelung der Zuständigkeit die Möglichkeit eröffnet wird, die bisher von den Lebensversicherungsunternehmen des Bundesgebietes geübte Praxis aufrechtzuerhalten, daß Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen des Verschollenen zu Gunsten seiner im Bundesgebiet ansässigen Angehörigen auch dann anerkannt werden, wenn die Verlegung des Wohnsitzes des Verschollenen in das jetzige Bundesgebiet nicht nachgewiesen werden kann. Das Bedürfnis, diese Möglichkeiten zu sichern, erscheint so dringend, daß die Bedenken zurücktreten müssen, die einer solchen Regelung aus dem Gesichtspunkte entgegengesetzt werden können, daß auch außerhalb

des Bundesgebietes eine Zuständigkeit für die Todeserklärung besteht und daher ein Verschollener durch zwei Gerichte für tot erklärt und dabei der Todeszeitpunkt von den Gerichten verschieden festgesetzt wird.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält verschiedene Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 3 § 1

Vergleiche die Schlußbemerkung in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 6, 7.

Zu Artikel 3 § 2

Die Vorschrift entspricht gleichartigen Vorschriften in den Bestimmungen über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit, deren Aufhebung in Artikel 3 § 4 Buchstabe e vorgesehen ist.

Zu Artikel 3 § 3

Absatz 1 soll es ermöglichen, daß der geltende Wortlaut des Verschollenheitsgesetzes amtlich neu bekanntgemacht wird.

Zu Artikel 3 § 4 Buchstaben a, b

Die Verordnungen vom 17. Januar 1942 und 20. Januar 1943, die besondere Vorschriften über die Bekanntmachung des Aufgebots und über den Wegfall des Aufgebots in Fällen der Kriegsverschollenheit im Kriege 1939 bis 1945 enthalten, sind durch die unter Buchstabe e bezeichneten Vorschriften bereits außer Kraft gesetzt worden. Sie gelten nur noch im Lande Baden. Auch für dieses Gebiet müssen sie aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 § 4 Buchstabe c

Die durch Artikel I und II der Verordnung vom 16. Dezember 1946 eingeführten §§ 4 Absatz 5 und 7 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes, die den Beginn der Verschollenheitsfrist in den Fällen der Kriegsverschollenheit von einer Bestimmung des Zentral-Justizamtes abhängig machten, sind durch die Verordnung über den Beginn der Verschollenheitsfrist vom 14. Juni 1948 (VOBlBZ S. 137) gegenstandslos geworden. Die in Artikel V enthaltene Bestimmung wird durch Artikel 1 Nr. 6,7 vorliegenden Entwurfs gleichfalls gegenstandslos. Der durch Artikel II eingeführte § 7 Absatz 2 enthielt eine Bestimmung des Begriffes „Lebensgefahr“, die entbehrlich erscheint.

Durch Artikel III der Verordnung ist ein neuer § 7a in das Verschollenheitsgesetz eingefügt worden. Er bestimmte, daß als in Lebensgefahr gekommen auch derjenige gilt, der vor dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verhaftet worden oder vor diesem Tage verschleppt oder in ein Konzentrationslager oder einen sonstigen Zwangsaufenthalt verbracht wurde. § 7a traf weiter für diesen Fall Bestimmungen über den Beginn der Verschollenheitsfrist und über die Feststellung der Todeszeit. Die Mehrzahl dieser Fälle ist vermutlich inzwischen durch Todeserklärungen erledigt. Ein Bedürfnis für die Übernahme des § 7a in den Entwurf besteht auch im Hinblick darauf nicht, daß inzwischen die Beschränkungen für die Todeserklärungen nach § 7 des Verschollenheitsgesetzes weggefallen sind. Daß die in § 7a bezeichneten Umstände eine

Lebensgefahr begründet haben, wird auch bei Fehlen einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nicht bezweifelt werden. Die in § 7a getroffene Bestimmung über die Todeszeit erscheint gleichfalls entbehrlich. Wenn somit § 7a wegfallen kann, so besteht auch kein Bedürfnis für die Übernahme der den § 7a ergänzenden Vorschriften in Artikel VI bis VIII der Verordnung vom 16. Dezember 1946. Artikel IV der Verordnung ist inhaltlich in Artikel 1 Nr. 5 übernommen worden.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1946 kann daher in ihrem gesamten Inhalt außer Kraft treten.

Zu Artikel 3 § 4 Buchstabe d

Die bezeichneten Vorschriften enthalten Bestimmungen über Ersatzzuständigkeiten, die durch Artikel 1 Nr. 6, 7 ersetzt werden.

Zu Artikel 3 § 4 Buchstabe e

Vergleiche die Begründung zu Artikel 2 § 5.

Zu Artikel 3 § 4 Buchstaben f, g

Vergleiche die Begründung zu Artikel 2 § 6.

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

a) In Artikel 1 Nummer 7 soll in §§ 15a Absatz 2 und 15b an die Stelle des Amtsgerichts Hannover das Amtsgericht Berlin-Schöneberg treten.

b) Auf Anregung des Vertreters des Bundesjustizministeriums soll Artikel 1 Nummer 9 lauten:

„§ 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben."

Begründung:

Zu a) Die für die britische Besatzungszone geltende Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover stand für die amerikanische Besatzungszone entsprechend dem ursprünglichen Rechtszustand bereits dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, für die französische Besatzungszone dem Amtsgericht Baden-Baden zu. Es erscheint zweckmäßig, diese Zuständigkeit bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu vereinigen.

Zu b) § 21 Absatz 1 Satz 2 betrifft Bekanntmachungen nach § 20, der ohnehin nach der Regierungsvorlage aufgehoben wird. Die formelle Aufhebung des § 21 Absatz 1 Satz 2 ist daher lediglich eine redaktionelle Klarstellung.